



Abteilung IV
D-2991/2018
wiv

Urteil vom 12. November 2018

Besetzung

Richterin Nina Spälti Giannakitsas (Vorsitz),
Richterin Gabriela Freihofer,
Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger,
Gerichtsschreiberin Nathalie Alemayehu.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Kosovo,
vertreten durch Eva Gammenthaler,
Solidaritätsnetz Bern,
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 20. April 2018 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführerin suchte mit ihrer Familie (vgl. D-2958/2018) am 22. Dezember 2011 in der Schweiz erstmals um Asyl nach. Mit Verfügung vom 14. November 2012 – eröffnet am 16. November 2012 lehnte das damalige Bundesamt für Migration (BFM, seit 1.1.2015 SEM) das Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug an. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-6549/2012 vom 20. Dezember 2012 nicht ein. Auf ein in der Folge eingereichtes Wiedererwägungsgesuch trat das BFM am 16. Januar 2013 nicht ein. Im Mai 2013 kehrte die Beschwerdeführerin mit ihrer Familie im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms in ihr Heimatland zurück.

B.

Am 4. Oktober 2017 reichte die Beschwerdeführerin mit ihrer Familie ein zweites Asylgesuch ein. Zur Begründung ihres Asylgesuchs machte sie mit den schriftlichen Eingaben vom 5. Oktober 2017 und 21. Februar 2018 im Wesentlichen geltend, nach ihrer Rückkehr in den Kosovo im Mai 2013 habe sie zunächst mit ihrer Familie in einem Zweizimmerhaus in B._____ gewohnt. Dort hätten sie zusammen bis Ende des Jahres 2014 gewohnt. Ihre Familie habe mit dem (...) Geld verdient. Als Angehörige der Roma-Ethnie hätten sie keine andere Arbeit gefunden. Als sie die Wohnung in B._____ nicht mehr hätten bezahlen können, sei die Familie nach C._____ zum Grossvater der Beschwerdeführerin gezogen, der in einem Container lebe. Sie habe die Schule aufgrund ihrer Ethnie nicht besuchen können. Des Weiteren habe ihr Vater während des Kosovokrieges in den Jahren 1998 und 1999 für beide Kriegsparteien Hilfeleistungen erbringen müssen. Es gebe im Kosovo zirka 20 Familien, die ihn wegen seiner Arbeit während des Krieges hassen würden, was sich in Todesdrohungen ihm gegenüber ausdrücke. Die Polizei habe nichts gegen die Drohungen unternommen. Wegen dieser ausweglosen Situation und der Aggressionen gegenüber der Familie sei diese im Jahr 2015 ohne sie (die Beschwerdeführerin) nach Deutschland ausgewandert. Nach sechs Monaten habe die Familie in den Kosovo zurückkehren müssen. Während dieser Zeit habe sie (die Beschwerdeführerin) mehrheitlich bei einer Schwester ihres Grossvaters in D._____ (C._____) gewohnt. Als die Familie in den Kosovo zurückgekehrt sei, hätten sie alle zusammen wieder beim Grossvater gewohnt. Bisweilen seien sie auch von anderen Familienmitgliedern beherbergt worden.

Im Juli 2017 sei sie (die Beschwerdeführerin) abends, als sie Abfall gesammelt habe, von zwei unbekanntem Männern vergewaltigt worden. Zwei Tage nach der Tat seien die Täter zu ihr und ihrer Familie nach Hause gekommen und hätten sie mit dem Tod bedroht, falls sie Anzeige erstatten würden. Daraufhin habe die Familie das Heimatland verlassen.

Seit dem Übergriff könne sie nicht mehr ohne Licht schlafen, habe Alpträumen und Angst vor Männern und leide unter psychischen Problemen.

C.

Die Vorinstanz behandelte das Gesuch im Rahmen der Bestimmungen zum Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c AsylG und verzichtete auf eine Anhörung. Mit einheitlicher Verfügung für die Beschwerdeführerin sowie deren Familie vom 20. April 2018 – gleichentags eröffnet – stellte das SEM fest, die Beschwerdeführerin und ihre Familienmitglieder würden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, lehnte ihre Asylgesuche ab, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an. Zugleich wurden ihnen die editionspflichtigen Asylakten sowie eine Kopie des Aktenverzeichnisses ausgehändigt.

D.

Die Beschwerdeführerin focht diesen Entscheid mit separater Beschwerde vom 22. Mai 2018 beim Bundesverwaltungsgericht an. Sie beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung von Asyl, eventualiter sei aufgrund der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme anzuordnen, subeventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, sie anzuhören und den Sachverhalt vollständig zu erheben.

In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

Mit der Beschwerdeschrift reichte sie ein Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 17. Oktober 2018, einen Arztbericht vom 22. Februar 2018, einen Verlaufsbericht vom 16. Mai 2018, einen Artikel von Gazetaexpress.com vom 29. August 2016 mit entsprechender Übersetzung und einen NZZ-Artikel vom 21. November 2017 sowie einen Amnesty International Report vom 20. Mai 2017 ein.

E.

Mit Zwischenverfügung vom 21. Juni 2018 hiess das Gericht das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gut.

F.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. Juli 2018 hielt die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

G.

Die Beschwerdeführerin replizierte am 24. August 2018 unter Beilage einer Mailantwort von I. S. vom 16. Juli 2018.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.4 Vorliegend erweist es sich als sachlich angemessen, das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin und dasjenige ihrer Eltern und Geschwistern (D-2958/2018) koordiniert zu behandeln (gleiches Spruchgremium, Entscheide zur gleichen Zeit).

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Das SEM begründete seine Verfügung damit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin und ihrer Familie soweit glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhielten.

Die erlittenen Anfeindungen wegen der Arbeit des Vaters der Beschwerdeführerin während des Krieges und der Übergriff auf sie seien nicht asylrelevant, da es sich um Übergriffe durch Dritte handle und von einem adäquaten Schutz des Heimatstaates auszugehen sei. Im Kosovo sei es in den vergangenen Jahren vereinzelt zu schwerwiegenden Übergriffen auf Angehörige der ethnischen Minderheiten, namentlich der Roma-Ethnien gekommen. Es könne jedoch nicht von allgemeinen Vertreibungen ausgegangen werden. Die EULEX-Mission, welche am 9. Dezember 2008 offiziell gestartet und formal den Vereinten Nationen unterstellt sei, umfasse Poli-

zisten, Richter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbeamte. Die internationalen Sicherheitskräfte sowie die *Kosovo Police* seien in der Lage, die Sicherheit zu garantieren und die ethnischen Minderheiten im Kosovo zu schützen. Bei Übergriffen und Straftaten gegen Angehörige von Minderheiten würden die Sicherheitskräfte regelmässig intervenieren und Ermittlungen aufnehmen. Insbesondere sei davon auszugehen, dass die vorgebrachten Übergriffe von der kosovarischen Behörden untersucht und geahndet würden. Schliesslich diene das Asylverfahren nicht dazu, erlittenes Unrecht wieder gutzumachen. Des Weiteren seien die Vorbringen der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten im Kosovo als Angehörige der Roma-Ethnie ebenfalls nicht asylrelevant, da viele andere Personen, insbesondere solche einer ethnischen Minderheit, in gleichem Masse davon betroffen seien.

4.2 Die Beschwerdeführerin entgegnete in ihrer Rechtmittelschrift im Wesentlichen, ihr Vater sei während des Krieges von den serbischen Streitkräften gezwungen worden, Massengräber auszuheben, Leichen zu transportieren und zu bestatten. Nach dem Einmarsch der NATO-Truppen im Kosovo sei er durch die Albaner aufgefordert worden, zu zeigen, wo die Leute begraben seien. Als seine Rolle während des Krieges auch in der Bevölkerung von B. _____ bekannt geworden sei, seien er und seine Familie mit dem Tod bedroht worden. Er habe eine grosse Anzahl von Feinden in der albanisch-stämmigen Bevölkerung und nie eine Arbeit gefunden. Zudem habe sie wegen ihm nie die Schule besuchen können. Vor der zweiten Ausreise in die Schweiz sei sie aus Rache an ihrem Vater für seine Taten von vier Männern verschleppt und vergewaltigt worden. Danach seien zehn bewaffnete Leute zu ihr und ihrer Familie nach Hause gekommen und hätten gedroht, die Familie müsse den Kosovo verlassen, sonst würde sie getötet werden. Seither sei sie (die Beschwerdeführerin) in einem schlechten psychischen Zustand.

Die kosovarischen Behörden seien nur sehr eingeschränkt in der Lage, Opfer von Gewaltverbrechen zu schützen und Täter zu verhaften. Die Rolle der EULEX, die im Kosovo eigentlich den Rechtsstaat hätte aufbauen sollen, sei dabei äusserst unrühmlich. Es gebe Korruptionsaffären sowie gravierende Missstände bei der Führung und Kontrolle der Mission. Der Rechtsstaat Kosovo habe in den letzten zehn Jahren kaum Fortschritte gemacht. Von einem schutzfähigen und schutzwilligen Staat könne nicht die Rede sein. Der Vergewaltigung sei sie deshalb vollkommen schutzlos gegenübergestanden. Zudem habe sie als albanischsprachige Roma und

aufgrund der Zwangsarbeit ihres Vaters während des Kosovokrieges zahlreiche wirtschaftliche und soziale Nachteile.

Zudem brachte sie neue Fluchtgründe vor, welche sie zuvor nicht geltend machen können, sie sei im Alter von 15 Jahren zwangsverheiratet worden. Sie habe bei ihren Schwiegereltern gelebt, wo sie eingesperrt und geschlagen worden sei. Nach 11 Monaten habe sie einen Suizidversuch unternommen. Später habe sie sich dann scheiden lassen dürfen. Eine Zeitlang seien ihre Eltern von der Familie des Ex-Mannes bedroht worden.

4.3 In der Vernehmlassung beschränkte sich das SEM auf Ausführungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

4.4 In der Replik machte die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz gehe nicht auf ihre Argumentation in ihrem Asylgesuch oder der Beschwerde ein. Die Gründe, weshalb sie den Kosovo verlassen habe, seien nicht gewürdigt worden.

5.

5.1 In formeller Hinsicht rügte die Beschwerdeführerin mehrfach eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eine Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes und die unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung.

5.2 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern und erhebliche Beweise beizubringen, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kötz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

5.3 Die Beschwerdeführerin sieht ihren Anspruch auf rechtliches Gehör deshalb verletzt, weil die Vorinstanz sie weder im ersten noch im zweiten Asylverfahren angehört habe.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin entgegen ihren Behauptungen im ersten Asylverfahren angehört worden war, obwohl sie damals noch minderjährig war, und sie im Wesentlichen von ihren Eltern vertreten wurde. Die Vorinstanz hat aber ohnehin und unabhängig von einer damals erfolgten Anhörung zu Recht die Bestimmungen zu Art. 111c AsylG angewendet. Die Beschwerdeführerin hat zusammen mit ihrer Familie ein erstes Asylverfahren durchlaufen, das am 18. Dezember 2012 rechtskräftig abgeschlossen worden war. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie als Minderjährige von ihren Eltern vertreten wurde oder eigene Asylgründe vorgebracht hatte. Das zweite Asylgesuch vom 4. Oktober 2017 wurde innerhalb der Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG gestellt. Bei dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Ausserdem konnte die Beschwerdeführerin ihre Vorbringen im schriftlichen Gesuch an das SEM ausführlich darlegen. Dass sie dabei kein eigenes Schreiben verfasste, sondern ihr Asylgesuch zusammen mit der Familie begründete, ändert daran nichts. Aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG war sie verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, die persönlichen Asylvorbringen bei Gesuchseinreichung umfassend sowie substantiiert darzutun und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen. Es wäre ihr frei gestanden, dies in einem separaten Schreiben zu tun. Es ist damit nicht ersichtlich, weshalb sie ihre persönlichen Asylgründe nicht hätte vorbringen können, zumal es ihr auch von Anfang an möglich gewesen wäre, ein eigenes Asylgesuch zu stellen und damit ein unabhängiges Verfahren einzuleiten. Aufgrund der schriftlichen Eingabe ergaben sich sodann keine Hinweise darauf, inwiefern eine Anhörung zur Sachverhaltsermittlung notwendig gewesen wäre, weshalb die Vorinstanz zu Recht darauf verzichtete.

5.4 Sodann rügte sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Vorinstanz nicht auf ihre zentralen Beschwerdevorbringen eingegangen sei. Auch diese Rüge ist unbegründet, wird doch im Entscheid ausführlich begründet, weshalb nicht von einer asylrechtlich relevanten Gefährdungssituation auszugehen ist. Es ist nicht erforderlich, dass die Behörde sich in der Begründung mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Auch hat die Vorinstanz die beigebrachten Beweismittel entgegengenommen und gewürdigt. Allein der Umstand, dass die Beschwerdeführerin zu einer anderen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts gelangt, kann keine Rolle spielen.

5.5 Schliesslich konnte es das SEM auch unterlassen, weitere Abklärungen bezüglich der geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden vorzunehmen. Der Beschwerdeführerin wäre es im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht oblegen, die vorgebrachten gesundheitlichen Probleme mit allfälligen Berichten zu belegen. Wenn noch keine medizinischen Berichte vorliegen, hat die Partei sich – angesichts der damit verbundenen Kostenfolgen – nach Aufforderung durch das SEM darum zu bemühen, innert einer angemessenen Frist entsprechende Beweismittel zu beschaffen (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.2). Im vorinstanzlichen Verfahren ist sie aufgefordert worden, entsprechende Arztberichte einzureichen. Dieser Aufforderung ist sie jedoch nicht nachgekommen. Auf Beschwerdeebene entgegnete sie, ihre Hausärztin habe es versäumt, die Zeugnisse direkt an die Vorinstanz zu senden. Dies hat die Beschwerdeführerin jedoch selbst zu verantworten.

5.6 Die Rüge der ungenügenden Sachverhaltsabklärung erweist sich demnach als unbegründet. Die weiteren auf Beschwerdeebene aufgeführten Punkte beziehen sich sodann auf die Würdigung des Sachverhaltes und nicht auf eine unvollständige Feststellung des Sachverhaltes. Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung dazu, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen.

6.

6.1 In materieller Hinsicht gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt hat.

6.2 Das Flüchtlingsrecht ist subsidiär ausgestaltet. Demnach ist eine Bedürftigkeit nach internationalem Schutz dann anerkannt, wenn der Heimatstaat des Betroffenen keinen Schutz bieten will oder kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 10.1 S. 201). Der Schutz gilt als ausreichend, wenn im Heimatstaat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, also in erster Linie polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe und ein Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht; diese Struktur muss dem Betroffenen darüber hinaus zugänglich sein (vgl. zu dieser sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1 bis 7.4 m.H.).

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 6. März 2009 gilt der Kosovo als verfolgungssicherer Staat ("Safe Country") im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Damit besteht die gesetzliche Regelvermutung, dass asylrelevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehen die zuständigen Behörden im Kosovo im Rahmen ihrer Möglichkeiten konsequent gegen Bedrohungen und Übergriffe durch Privatpersonen vor. Insofern ist vom bestehenden Schutzwillen und von der weitgehenden Schutzfähigkeit der Sicherheitsbehörden auszugehen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-2562/2013 vom 16. Mai 2013 E. 4.1 f. mit Hinweis auf BVGE 2011/50 E. 4.7; E-5031/2012 vom 4. Juni 2014 E. 7.3; E-1215/2011 vom 12. August 2013 E. 4.2).

Der Beschwerdeführerin stand es nach dem oben Gesagten offen, sich aufgrund des geltend gemachten Angriffs seitens Dritter an die heimatlichen Behörden oder die internationalen Sicherheitskräfte und Institutionen zu wenden und diese um Schutz zu ersuchen. Wenn auch ein gewisses Misstrauen der Minderheitsbevölkerung gegenüber der lokalen Polizei nachvollziehbar ist, hat die Beschwerdeführerin vorliegend nicht glaubhaft dargelegt, weshalb sie davon abgesehen hat, sich aufgrund des Übergriffs an die lokale Polizei oder die internationalen Institutionen zu wenden und diese um Schutz zu ersuchen. Die Erklärung der Beschwerdeführerin, es sei ihr als Angehörige der Roma-Ethnie und angesichts der Todesdrohungen der Täter – die allerdings erst zwei Tage nach der Tat erfolgten – nicht zumutbar gewesen, die lokalen Behörden um Schutz zu ersuchen, ist nicht geeignet, den Schutzwillen der Sicherheitsbehörden grundsätzlich in Frage zu stellen. In diesem Zusammenhang ist vor allem darauf hinzuweisen, dass die Familie der Beschwerdeführerin sie unterstützte und eine Anzeige

mit Hilfe der Eltern ohne weiteres zumutbar scheint. Aufgrund der Aktenlage ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, dass die zuständigen staatlichen Organe der Beschwerdeführerin den erforderlichen Schutz verweigert hätten oder in Zukunft verweigern würden. Auch ist insgesamt von einem zumutbaren Zugang zum Schutz auszugehen. Damit gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, die mit der Qualifikation als verfolgungssicheren Staat eintretende gesetzliche Regelvermutung umzustossen.

6.3 Soweit die Beschwerdeführerin erstmals auf Beschwerdeebene vorbringt, sie sei zwangsverheiratet worden und habe seitens ihrer angeheirateten Familie Nachteile erlitten, bleibt festzuhalten, dass diese Nachteile durch Dritte als nicht asylrelevant einzustufen sind. Des Weiteren ergibt sich aus ihren Ausführungen, dass diese Nachteile bereits zurückliegen, sie in der Zwischenzeit geschieden sei und wieder mit ihrer Familie beziehungsweise bei ihren Verwandten lebe.

6.4 Ferner hat das SEM die vorgebrachten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten im Kosovo als Angehörige der Roma-Ethnie zu Recht als nicht asylrelevant eingestuft. Ihnen mangelt es deutlich an Intensität, um als ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylrechts qualifiziert zu werden.

6.5 Schliesslich vermag die Beschwerdeführerin auch aus den eingereichten Beweismitteln nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. In den beiden Zeitungsartikeln wird sie nicht persönlich erwähnt. Es ist nicht ersichtlich und solches wird von ihr auch nicht dargelegt, inwiefern die Zeitungsartikel und die Berichte die konkreten Verfolgungsvorbringen stützen sollen.

6.6 Zusammenfassend hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

7.

7.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2

8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

8.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Kosovo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Kosovo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer

nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Kosovo beziehungsweise die Berichte über die verbreitete Gewalt gegen Frauen lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8.3

8.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.3.2 Das SEM erachtete den Wegweisungsvollzug in der angefochtenen Verfügung als zumutbar. Die Regelvermutung, dass eine Rückkehr in den Kosovo grundsätzlich zumutbar sei, gelte auch für Angehörige der albanischsprachigen Roma. Zudem sei der Zugang zu den medizinischen und sozialen Strukturen in aller Regel gewährleistet. Es gebe auch keine individuellen Gründe, die gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs sprechen würden. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie hätten ihren Lebensunterhalt mit dem (...) verdient, beim Grossvater der Beschwerdeführerin gelebt und seien auch von anderen Familienmitgliedern beherbergt worden. Zudem habe ihnen ein Verwandter bei der erneuten Ausreise im Jahr 2017 finanziell geholfen. Deshalb könne davon ausgegangen werden, dass sie im Kosovo über ein taugliches und tragfähiges Beziehungsnetz verfüge. Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme sei kein Arztzeugnis eingereicht worden. Indessen gehe aus den Schilderungen nicht hervor, dass die erwähnten psychischen Probleme im Kosovo nicht behandelbar wären.

8.3.3 Die Beschwerdeführerin entgegnete in der Beschwerde, eine Rückkehr sei aufgrund der unzureichenden Gesundheitsversorgung sowie der wirtschaftlichen Situation im Kosovo nicht zumutbar.

8.3.4 Das SEM führte in seiner Vernehmlassung aus, aus dem Anhörungsprotokoll des Vaters der Beschwerdeführerin vom 29. März 2012 (erstes Asylverfahren) gehe hervor, dass die Familie die letzten drei Jahre vor der ersten Ausreise (2011) in D._____ bei einer Tante des Vaters gelebt habe. Der Vater habe zuletzt als (...) und (...) gearbeitet. Aus seinen übrigen Schilderungen gehe zudem hervor, dass er davor in der (...) als (...) und (...) gearbeitet habe. Im Mai 2013 seien die Beschwerdeführerin und ihre Familie freiwillig in den Kosovo zurückgekehrt. Sie hätten eine Reintegrationshilfe von Fr. 5'000 erhalten. Aus der schriftlichen Eingabe vom 21. Februar 2018 gehe hervor, dass die Familie ein Zweizimmerfamilienhaus in B._____ gemietet habe, wo sie bis Ende des Jahres 2014 gewohnt habe. Ein Teil der Reintegrationshilfe sei zudem in ein Berufsprojekt investiert worden. Daher sei davon auszugehen, dass die damaligen Chancen auf eine längerfristige Reintegration der Familie gut gestanden seien. Als sie kein Geld mehr gehabt hätten, seien sie nach C._____ zum Grossvater der Beschwerdeführerin gezogen, wo die Familie der Beschwerdeführerin auch nach ihrer Rückkehr aus Deutschland wieder gelebt habe. Die Beschwerdeführerin selbst habe zwischenzeitlich mehrheitlich bei einer Schwester ihres Grossvaters in D._____ (C._____) gelebt. Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Minderheit der Roma im Kosovo und der Heirat im Alter von 13 Jahren könne nicht von einer durchwegs aussichtslosen Situation ausgegangen werden, die es ihr verunmöglichen würde, sich im Kosovo wieder zu reintegrieren. In den vergangenen Jahren sei ihre Familie bereits zweimal (und sie einmal) in ihr Heimatland zurückgekehrt. Jedes Mal hätten sie auf die Hilfe und Unterstützung von ihren Verwandten (Grossvater und Schwester des Grossvaters) vor Ort zählen können und seien von diesen beherbergt worden. Ferner sei sie und ihre Familie bei der letzten Ausreise in die Schweiz im Jahr 2017 von einem Verwandten finanziell mit Fr. 5'000 unterstützt worden. Daher sei davon auszugehen, dass sie im Kosovo über ein genügend taugliches Beziehungsnetz verfüge, zumal die Verwandten sie bereits in der Vergangenheit unterstützt hätten. Ferner gehe aus den Protokollen hervor, dass sie noch weitere Verwandte in Serbien und Montenegro habe. Aus all diesen Gründen erweise sich eine Rückkehr in den Kosovo als zumutbar. Da das Asyldossier zahlreiche Informationen zur allgemeinen, persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführerin enthalte, seien in diesem Fall keine weiteren Abklärungen vor Ort angezeigt gewesen.

8.3.5 Die Beschwerdeführerin hielt in der Replik dagegen, die Vorinstanz habe weder im ersten noch im vorliegenden zweiten Asylverfahren Abklärungen am Herkunftsort veranlasst. Dies widerspreche den Vorgaben des

Bundesverwaltungsgerichts, wonach der Vollzug der Wegweisung von albanischsprachigen Roma, Ashkali und „Ägyptern“ in den Kosovo in der Regel zumutbar sei, sofern aufgrund einer Einzelfallabklärung feststehe, dass bestimmte Reintegrationskriterien – wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz im Kosovo – erfüllt seien (vgl. BVGE 2007/10). Eine solche Einzelfallabklärung habe vorliegend nicht stattgefunden. Angesichts der Vergangenheit ihres Vaters, der erlittenen Nachteile und der allgemeinen Lebensumstände seien die Kriterien der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs – insbesondere bezüglich ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage, berufliche Ausbildung und Gesundheitszustand – nicht erfüllt.

8.4

8.4.1 Die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur Volksgruppe der albanischsprachigen Roma ist unbestritten. Das Bundesverwaltungsgericht setzt sich mit der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo fortlaufend auseinander. Gemäss geltender Rechtsprechung ist der Vollzug der Wegweisung von albanischsprachigen Roma, Ashkali und "Ägyptern" in den Kosovo in der Regel zumutbar, sofern aufgrund einer Einzelfallabklärung (insbesondere durch vor Ort-Untersuchungen durch das Verbindungsbüro im Kosovo) feststeht, dass bestimmte Reintegrationskriterien – wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz im Kosovo – erfüllt sind (vgl. BVGE 2007/10 E. 5.3).

8.4.2 Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass sie im Kosovo keine Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten habe. Auch sei der Zugang zu medizinischer Versorgung nicht gewährleistet.

Bezüglich der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass sie gemäss eingereichtem Arztbericht unter (...) mit(...) und (...) sowie (...) und (...) leide. Zudem leide sie gemäss vorliegendem Arztbericht unter einer (...) ([...]) und verfüge über (...).

Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist der Wegweisungsvollzug aus medizinischen Gründen unzumutbar, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, zur Invalidität oder zum Tod der betroffenen Person führt. Unzumutbarkeit liegt jedoch nicht schon vor, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung

möglich ist (BVGE 2009/2 E. 9.3.2; 2011/50 E. 8.3, jeweils m.w.H.). Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, bei Bedarf medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]).

Die medizinische (inklusive psychiatrische) Grundversorgung im Kosovo ist grundsätzlich gewährleistet. Angehörige von Minderheiten, insbesondere der Roma-Gruppe, sind vom Zugang zum Gesundheitssystem nicht ausgeschlossen (European Commission, Brüssel, Kosovo 2016 Report, 09.11.2016, S. 19, https://ec.eu-ropa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/pdf/key_documents/2016/20161109_report_kosovo.pdf). Das Gesundheitssystem ist auf drei Ebenen organisiert. Die grundlegende Primärversorgung wird von Familien-Gesundheitszentren in mehr als 30 Städten im ganzen Kosovo durchgeführt. Die sekundäre Gesundheitsversorgung wird von sechs regionalen Krankenhäusern in den wichtigsten Städten des Kosovo angeboten. Alle Krankenhäuser sind in Betrieb, jedoch ist die Kapazität der Labore und Röntgenabteilungen begrenzt. Die tertiäre Gesundheitsversorgung wird vom Universitätsklinikum in Priština angeboten. Medikamente der Liste der unentbehrlichen Arzneimittel sollten in jedem öffentlichen Gesundheitszentrum kostenlos zur Verfügung stehen. Diese sind indessen nicht immer verfügbar. Bestimmte Personengruppen (unter anderem: Kinder bis 15 Jahre, Schüler und Studenten sowie Personen über 65 Jahre) erhalten im Kosovo eine kostenlose Gesundheitsversorgung. Darüber hinaus haben Rückkehrende in allen Situationen einen guten Zugang zum Gesundheitswesen und sind von Behandlungskosten befreit. Eine etablierte Krankenversicherung gibt es im Kosovo noch nicht. (vgl. International Organization for Migration [IOM], Länderinformationsblatt Kosovo 2017, S. 4; Law No. 2004/4. Kosovo Health Law, Kapitel V., Artikel 22.1, 22.2. Assembly of Kosovo, Pristina, 19.02.2004, http://www.unmikonline.org/regulations/2004/re2004_31ale04_04.pdf; Law Nr. 04/L-125, Kosovo law on Health, Assembly of Kosovo, Pristina, 13.12.2012, <http://www.kuvendikoso-ves.org/common/docs/ligjet/Law%20on%20Health.pdf>).

Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin Zugang zu den staatlichen medizinischen Behörden im Kosovo hat und trotz der genannten Mängel eine genügende medizinische Grundversorgung sichergestellt ist. Den Akten sind keine stichhaltigen Anhaltspunkte für eine drohende medizinische Notlage der Beschwerdeführerin im Kosovo zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund ist deshalb auch anzunehmen, dass sie

sich bei Bedarf an die zuständigen heimatlichen Behörden wenden und um entsprechende Unterstützung ersuchen kann.

8.4.3 Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend festgehalten hat, kann sich die Beschwerdeführerin im Kosovo auf ein tragfähiges Beziehungsnetz stützen. Es kann in diesem Zusammenhang auf die zu bestätigenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid und in der Vernehmlassung, worin einlässlich dargelegt wurde, dass die Beschwerdeführerin wiederholt auf die Hilfe und Unterstützung ihrer Verwandten im Kosovo habe zählen können, verwiesen werden. Zudem kann die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihren Eltern, mit denen sie in die Schweiz gereist ist und deren Asylgesuch vom SEM ebenfalls negativ entschieden wurde, in den Kosovo zurückkehren. Trotz fehlender Schulbildung oder beruflicher Ausbildung kann davon ausgegangen werden, dass es der Beschwerdeführerin gelingen wird, mit Hilfe ihrer Verwandten eine Arbeit zu finden, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

8.4.4 Demzufolge hat das SEM eine genügende Einzelfallabklärung durchgeführt. Es ist nicht erforderlich, dass es eine Abklärung vor Ort durchführt, wenn genügende Informationen zum Beziehungsnetz im Kosovo und zur individuellen wirtschaftlichen Situation vor Ort vorliegen.

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

8.5 Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

8.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da der Antrag auf unentgeltliche Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 21. Juni 2018 gutgeheissen wurde, hat die Beschwerdeführerin vorliegend keine Verfahrenskosten zu tragen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Nina Spälti Giannakitsas

Nathalie Alemayehu

Versand: